

Bekanntmachung der Gemeinde Demitz-Thumitz über die nachträgliche Eintragung des Wegs „Am Bahnhof“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 4/2019/3 vom 16.04.2019 hat die Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz am 06.05.2019 verfügt, den Weg „Am Bahnhof“ in Demitz-Thumitz nachträglich in das Bestandsverzeichnis einzutragen. Der Weg „Am Bahnhof“ wurde nachweislich von 1990 bis heute ohne Unterbrechung als Durchgangsweg zwischen der Bahnhofstraße und als Zugang zum Bahnhof genutzt. Es handelt sich um eine öffentliche Straße i.S. des § 53 SächsStrG, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich der öffentlichen Nutzung diene.

Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen kann die Ersteintragung nachgeholt werden. Das Verfahren für die nachträgliche Eintragung richtet sich nach § 54 Abs. 2 SächsStrG.

Der ca. 0,180 km lange Weg "Am Bahnhof" beginnend am NK 54564667010 (südöstl. Grenze Flst. 79/7, entlang der Bahnlinie zum Bahnhof) bis zum NK 54564767090 (Einmündung Bahnhofstraße 21) wird in das Straßenbestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze aufgenommen. Als Baulastträger wird die Gemeinde Demitz-Thumitz eingetragen. Betroffen sind eine Teilfläche des Flurstücks 79/7; 393/9 sowie 77/4 der Gemarkung Demitz. Als Widmungsbeschränkung wird "Nur für Fußgänger- und Radverkehr" eingetragen.

Die Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus der Eintragungsverfügung, der dazugehörigen Karte und dem Bestandsblatt. Diese Unterlagen liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz in Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die von der erstmaligen Eintragung betroffenen Eigentümer und dinglich Berechtigten werden gegen Zustellnachweis über die Eintragung informiert, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz einzulegen.

Demitz-Thumitz, 07.05.2019

-Dienstsiegel-

Gisela Pallas
Bürgermeisterin